

Städte mannigfache Arbeiter vom Lande brauchen, besonders zu den Kraft erfordernden Arbeiten. Diese halten sich als Schutzverwandte auf, erlangen kein Heimathsrecht, und werden ebenfalls, wenn die Stadt ihre Kräfte verbraucht, und sie am Ende verarmen, ausgewiesen oder, wie man gesagt hat, wie eine Nußschale hinausgeworfen. Ferner hat man eine Stelle im Berichte herausgehoben, wo gesagt worden ist: wenn man einmal diesen Grundsatz verlassen, daß Wohnsitz kein Heimathsrecht begründen kann, so würde diese Ansicht bald eine weitere Ausdehnung erhalten. Sie würde immer mehr Anklang finden und man würde sie bald auf die Schutzverwandten in den Städten und auf die Nichtangewandten auf dem platten Lande ausdehnen. Dem ist entgegengehalten worden, daß sei ein *gravamen de futuro*, das könne man nicht berücksichtigen. Diese zukünftige Zeit hat aber in der That nicht lange gedauert. Ein anderer Abg. fand sich nämlich zu einem Antrage berechtigt, der dahin lautet, man möchte nach dem Worte „anzuwenden“ noch einschalten: „welche an Kirchen und Schulen angestellt sind.“ Also auf Kirchen- und Schuldiener soll diese Bestimmung auch ausgedehnt werden, mithin gleich eine Bestätigung der Befürchtung, die in dem Berichte ausgedrückt ist. Ich bin dem Abg. dafür sehr dankbar, denn nunmehr ist dieses *gravamen de futuro* gleich zu einem *gravamen de praesenti* erhoben worden, und man sieht, daß, wenn man einen Grundsatz verläßt, er leicht auf etwas Anderes ausgedehnt wird. Betrachtet man die vorliegende Sache unbefangen, so glaube ich, wird man finden, daß die Ansicht der Majorität der Deputation nicht zum Nachtheile der Städte sei, sondern mehr ihre Vortheile bezwecken und die Gewerbe in den Städten mehr in Aufschwung bringen könne, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Abg. Braun: Da der vorliegende Gegenstand schon von mehreren der geehrten Sprecher vor mir von der verschiedensten Seite beleuchtet, ja beinahe erschöpft worden ist, so ist es nur Weniges, was ich mir noch darüber zu äußern erlauben will. Auch ich hege die Meinung, daß der in Frage stehende Gegenstand keineswegs Stoff für eine Partheifrage zwischen Stadt und Land abgeben kann und soll. Auch ich huldige dem Grundsatz der Parität der Rechte und Interessen zwischen diesem und jenem, aber eben die Rücksicht auf diese Parität, die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit und ihres Heiles läßt mich wünschen, daß diese Gleichmäßigkeit in der gegenwärtigen Bestimmung aufrecht erhalten und anerkannt werde. Will man mir einhalten, daß in mancher andern Hinsicht das platte Land den Städten gegenüber benachtheiligt sei, daß es namentlich noch nicht die politischen Rechte erlangt habe, in deren Besitz sich die Städte befänden, so entgegne ich, daß dies nicht ein Grund gegen die vorliegende Bestimmung, sondern nur eine Anforderung für die darunter Betroffenen sei, Schritte zu thun, welche auf Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit abzielen und diesen Schritten werde ich gern meine, wenn auch nur geringe Unterstützung angedeihen lassen. Ich bemerke aber, daß dieser Einwand nicht da gelten könne, wo

es sich eben davon handelt, eine Ungleichmäßigkeit zu beseitigen. Denn dies hieße ein Unrecht durch ein andres, eine Beschwerung durch eine andere vertheidigen, und zwar in einem Falle, wo nicht die Rechte zweier feindlich gegenüber stehender Partheien, sondern die Interessen zweier Theile eines Ganzen, die Interessen der Glieder eines Körpers, des gemeinsamen Vaterlandes, in Frage stehen. Deshalb muß ich mich für den Gesetzentwurf und gegen das Deputationsgutachten in seiner Majorität erklären.

Abg. Eisenstuck: Ich übergehe hier, ob der Gegenstand eine Partheifrage sei, ob er es nicht sei? Für mich ist es in der That nicht der Fall; ich habe ihn aus einem andern Gesichtspunkte genommen. Wenn wir im Westen von Nordamerika einen neuen Staat begründeten, und wenn man mich da fragte, ob es sachgemäß sei, eine Stadt mit städtischen Gerechtigkeiten gegen das Land und die Dörfer auf dem Lande aufzustellen, so würde ich das abrathen; ich würde unbedingt eine Gleichstellung sehr zweckmäßig finden. Aber nehmen Sie unser Land, wie es sich einmal gestaltet hat. Es sind Städte, es sind — ich muß sagen: leider — in vielen Theilen des Landes viele Städte da, vielleicht mehr als gut ist, und wir müssen es nehmen, wie es vorliegt. Liegt es einmal so vor, so bin ich noch immer der Meinung, daß man die städtischen Privilegien nicht so ausdehne, daß sie dem Lande wirklich nachtheilig seien. Ich glaube, das uns vorliegende andere Gesetz hat auch diese Tendenz nicht, sondern es hat die Tendenz, daß nach den veränderten Zeitumständen dem Lande das gewährt werden soll, was man bei der frühern Gesetzgebung beabsichtigte, und wobei man vielleicht auch sich nicht recht klar darüber war. Die Zeitumstände müssen berücksichtigt werden, und deshalb bin ich in der Deputation für den vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff des Gewerbsbetriebs auf dem Lande selbst gewesen und werde meine Ansicht auch in der Kammer zu vertheidigen wissen. Wenn ich dieser Idee treu bleibe, wenn ich wünsche, daß Stadt und Land in dem Gewerbsbetrieb möglichst assimilirt werden müssen, wenn ich ferner annehme, daß es bloß die Aufrechterhaltung des Gesammten der Grund sein müsse, welcher vorwaltet, wenn ich die Vortheile vergleiche, die dem Lande entstehen, im Gegentheile zu den Nachtheilen der Städte, so dringt sich mir überall die Ueberzeugung auf, daß, wenn man darauf hinarbeiten will, dem Lande alle Vortheile der Städte zuzuwenden, dies nur auf dem Wege der Reform möglich sei — damit bin ich einverstanden — daß man aber keine verschiedenen Gründe für Stadt und Land annehme. Nun gebe ich zu, die Fälle können nicht so häufig sein, aber sie lassen sich nicht übersehen, sie können aber eintreten, und besonders für die kleinen Städte. Man muß insbesondere, wenn man in Sachsen die städtischen Verhältnisse im Gegensatz zum Lande beurtheilen will, man muß — sage ich — große und kleine Städte unterscheiden. Es haben sich auf mehreren Punkten des Landes viele kleine Städte in früherer Zeit gebildet. Von diesen glaube ich, daß der Nachtheil sehr groß werden könnte, wenn der Grundsatz der Majorität der Deputation geltend feihsollte. Ich glaube, daß insofern der Gesetzentwurf einige Sa-